

Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in der Sitzung vom 25.06.2015 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV NRW. S. 194), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 204) der §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein - Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 19.10.1999 (SGV NW 574) sowie aufgrund der mit den am Volkshochschulkreis beteiligten Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mitarbeiter/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stadt Lüdinghausen errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschulkreis Lüdinghausen“. Sie trägt für alle Veranstaltungen in den durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule angeschlossenen Gemeinden den Zusatz "Volkshochschule Ascheberg bzw. Nordkirchen, Olfen, Senden".
- (2) Die Volkshochschule - nachfolgend VHS bezeichnet - hat ihren Sitz in Lüdinghausen.

§ 2

Aufgaben der VHS

- 1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 des 1. WbG NW.
- 2) Die VHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- 3) Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 13 des 1. WbG anbieten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- 1) Die VHS ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- 2) Die Einrichtung von Zweigstellen und Kontaktstellen richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 3 der öRV.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- 1) Nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 GO NW entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der VHS, soweit sie nicht nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS, nach dieser Satzung oder nach § 41 Abs. 2 GO NW den beteiligten Gemeinden, dem Fachausschuss, dem Bürgermeister oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- 2) Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 1 insbesondere über:
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - c) Änderungen dieser Satzung,
 - d) Honorarordnung für die VHS,
 - e) Entgeltordnung für die VHS,
 - f) Benutzungsordnung für die VHS,
 - g) Weiterbildungsentwicklungsplan

§ 5

Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss gem. § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS hat folgende Aufgaben:

- 1) er bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
- 2) er empfiehlt dem Rat die Bereitstellung der Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr
- 3) er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der bereitgestellten Mittel und der Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
- 4) er entscheidet über die Vertretung des VHS-Leiters,
- 5) er stellt Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit auf.

Er ist berechtigt, den VHS-Leiter, die Leiter örtlicher Zweigstellen und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter in seinen Sitzungen zu hören.

§ 6

Bürgermeister/in

Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS.

Ausgenommen sind die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst in den Zweig- und Kontaktstellen, soweit sie Bedienstete der beteiligten Gemeinden sind.

§ 7

VHS-Leiter

- 1) Die VHS wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der VHS.
- 2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten bzw. durchzuführen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Arbeitsplanes und der Grundsätze nach § 5 Ziffer 4 dieser Satzung,
 - d) Haushaltsvoranschlag (Unterabschnitt VHS),
 - e) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Hauptgemeindebeamten.
- 3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der pädagogischen Mitarbeiter der VHS. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und den örtlichen Leitern der Zweigstellen durch.

§ 8

hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- 1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- 2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/Zweigstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre(n) Abteilung/Fachbereich/Zweigstelle,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 9

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- 1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

- 2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- 3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der(s) betreffenden Abteilung/Fachbereichs angehört zu werden.

§ 10

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiter unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 11

Arbeitsplan

- 1) Der Arbeitsplan der VHS wird im Allgemeinen für ein Semester, jedoch längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 10 des 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- 3) Noch Möglichkeit soll im Arbeitsplan auch auf die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote hingewiesen werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

- 1) Der VHS-Leiter lädt die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt Lüdinghausen, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten, konfessionell an Bildungswerke und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der VHS zu gemeinsamen Besprechungen ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- 2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.
- 3) Die gem. Abs. 1 durchzuführende Besprechung wird von den Hauptgemeindebeamten der durch die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS angeschlossenen Gemeinden für ihren Bereich wahrgenommen. Neben dem VHS-Leiter nimmt an der Besprechung auch der örtliche Zweigstellenleiter teil.

§ 13

Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS, die mindestens 10 Stunden dauern, je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der(s) betreffenden Abteilung/ Fachbereichs angehört zu werden.

§ 14

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

- 1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:
 1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.
- 2) Im Zweifel gehen die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule dieser Satzung vor.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59348 Lüdinghausen, den 03.08.2015

Richard Borgmann
(Bürgermeister)